

Antrag

der Abg. Julia Goll und Nico Weinmann u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen

Aktivitäten der Moco-Mafia in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welches Personenpotenzial sie der Moco-Mafia in Baden-Württemberg zu-rechnet;
2. inwieweit es ihren Erkenntnissen zufolge verschiedene Untergruppierungen in-nerhalb der Moco-Mafia gibt bzw. es sich um eine weitgehend homogene, ein-heitlich agierende Gruppierung handelt;
3. inwieweit sich eine räumliche Konzentration auf bestimmte Stadt- bzw. Land-kreise oder Regierungsbezirke feststellen lässt;
4. inwieweit ihr Erkenntnisse über den legalen wie illegalen Tätigkeitsschwer-punkt bzw. eine Zusammenarbeit der Moco-Mafia mit anderen kriminellen Organisationen vorliegen;
5. wie viele Ermittlungsverfahren gegen Angehörige der Moco-Mafia in den ver-gangenen fünf Jahren eingeleitet wurden, zumindest unter geeigneter Darstel-lung der jeweiligen Verfahrensausgänge;
6. ob sie – unter Zugrundlegung der wesentlichen Erkenntnisse – mittelfristig eine Zunahme der Aktivitäten der Moco-Mafia in Baden-Württemberg befürchtet;
7. welche relevanten internationalen Kontakte die Moco-Mafia nach ihrer Kennt-nis unterhält;
8. inwieweit sie befürchtet, dass Rivalitäten (gerade im Bereich des Rauschgift-handels) mit anderen Organisationen eskalieren;

Eingegangen: 23.7.2024 / Ausgegeben: 26.8.2024

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

*Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeich-
net mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.*

9. welche Maßnahmen in die Wege geleitet werden (sollen), um jenes zu verhindern.

23.7.2024

Goll, Weinmann, Karrais, Dr. Rülke, Haußmann, Fischer,
Heitlinger, Hoher, Dr. Jung, Reith, Dr. Schweickert FDP/DVP

Begründung

In den Niederlanden breitet sich die sogenannte „Mocro-Mafia“ bereits seit einigen Jahren aus. Nun können verstärkt auch Aktivitäten in Nordrhein-Westfalen festgestellt werden. Dieser Antrag soll beleuchten, ob und inwiefern die Gruppierung auch in Baden-Württemberg aktiv ist.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 15. August 2024 Nr. IM3-0141.5-464/116/4 nimmt das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

Vorbemerkung:

Der Begriff „Mocro“ bezeichnet umgangssprachlich in den Niederlanden das Wort Marokkaner. Die Bezeichnung „Mocro-Mafia“ wurde im Wesentlichen durch die Medien geprägt. Es handelt sich dabei weder um einen polizeilichen Fachbegriff noch wird dieser von den niederländischen oder den deutschen Ermittlungsbehörden verwendet.

Es wird davon ausgegangen, dass der Antrag mit der Verwendung des Begriffs „Mocro-Mafia“ die Gesamtheit der in den Niederlanden und teilweise Belgien tätigen organisierten kriminellen Gruppierungen, die sich vornehmlich aus Personen mit marokkanischer Staatsangehörigkeit sowie aus Personen mit Herkunft aus den Niederländischen Antillen zusammensetzen, in Bezug nimmt. Diesen Gruppierungen sind allerdings auch vermehrt in den Niederlanden geborene und sonstige Personen unterschiedlicher Herkunft zuzurechnen.

1. welches Personenpotenzial sie der Mocro-Mafia in Baden-Württemberg zurechnet;

Zu 1.:

Es liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

2. inwieweit es ihren Erkenntnissen zufolge verschiedene Untergruppierungen innerhalb der Mocro-Mafia gibt bzw. es sich um eine weitgehend homogene, einheitlich agierende Gruppierung handelt;

Zu 2.:

In den Niederlanden wird die „Mocro-Mafia“ im Sinne der Vorbemerkung als ein aus mehreren organisierten kriminellen Gruppierungen bestehendes Phänomen beschrieben. Die einzelnen organisierten kriminellen Gruppierungen setzen sich aus Personen unterschiedlicher Herkunft zusammen. Deshalb ist nicht von einer homogenen kriminellen Gruppierung auszugehen.

3. inwieweit sich eine räumliche Konzentration auf bestimmte Stadt- bzw. Landkreise oder Regierungsbezirke feststellen lässt;

Zu 3.:

Es liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

4. inwieweit ihr Erkenntnisse über den legalen wie illegalen Tätigkeitsschwerpunkt bzw. eine Zusammenarbeit der Mocro-Mafia mit anderen kriminellen Organisationen vorliegen;

Zu 4.:

Es liegen keine Erkenntnisse über legale oder illegale Aktivitäten sowie bezüglich einer Zusammenarbeit mit solchen Tätergruppierungen in Baden-Württemberg vor.

In den Niederlanden soll die „Mocro-Mafia“ im Sinne der Vorbemerkung in verschiedenen Deliktsbereichen tätig sein; vorwiegend im Handel mit Betäubungsmitteln, daneben auch im Bereich von Gewaltverbrechen und Geldwäsche.

Aus dem Phänomenbereich der Sprengung von Geldausgabeautomaten (GAA) werden in Baden-Württemberg eine Vielzahl von Tatverdächtigen einem Netzwerk aus den Niederlanden zugeordnet. Diese Tatverdächtigen reisen zur Tatbegehung aus den Niederlanden ein und flüchten im Anschluss an die Tat direkt wieder in die Niederlande. Erkenntnisse aus den Ermittlungen, die in enger Abstimmung mit den Strafverfolgungsbehörden der Niederlande erfolgen, belegen, dass die Täter netzwerkartig verbunden sind und meist maghrebinischer Abstammung sind. Erkenntnisse über Verbindungen dieser Tatverdächtigen zur „Mocro-Mafia“ im Sinne der Vorbemerkung bestehen bislang nicht.

5. wie viele Ermittlungsverfahren gegen Angehörige der Mocro-Mafia in den vergangenen fünf Jahren eingeleitet wurden, zumindest unter geeigneter Darstellung der jeweiligen Verfahrensausgänge;

Zu 5.:

In Baden-Württemberg wurden in den vergangenen fünf Jahren weder Ermittlungsverfahren im Bereich der Organisierten Kriminalität (OK) noch qualifizierte Bandenverfahren (sogenannte OK-Vorfeld-Verfahren) gegen Gruppierungen geführt, die einen Bezug zur „Mocro-Mafia“ im Sinne der Vorbemerkung aufweisen.

6. ob sie – unter Zugrundlegung der wesentlichen Erkenntnisse – mittelfristig eine Zunahme der Aktivitäten der Mocro-Mafia in Baden-Württemberg befürchtet;

Zu 6.:

Es liegen keine Erkenntnisse über Aktivitäten der „Mocro-Mafia“ im Sinne der Vorbemerkung in Baden-Württemberg vor.

7. welche relevanten internationalen Kontakte die Moco-Mafia nach ihrer Kenntnis unterhält;

Zu 7.:

Es liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

8. inwieweit sie befürchtet, dass Rivalitäten (gerade im Bereich des Rauschgift-handels) mit anderen Organisationen eskalieren;

9. welche Maßnahmen in die Wege geleitet werden (sollen), um jenes zu verhindern.

Zu 8. und 9.:

Zu den Ziffern 8 und 9 wird aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

Die Kriminalitätslage in Bezug auf die „Moco-Mafia“ im Sinne der Vorbemerkung wird kontinuierlich analysiert. Hierzu findet auf nationaler und internationaler Ebene ein regelmäßiger Informationsaustausch statt. Im Übrigen wird auf die Stellungnahme zu Ziffer 6 verwiesen.

In Vertretung

Blenke

Staatssekretär